

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die fondsgebundene Rentenversicherung Swiss Life Champion

Stand: 08.2011 (AVB\_VA\_REN\_2011\_08)



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wer über das Erwerbsleben hinaus ohne finanzielle Probleme leben möchte, muss schon heute vorsorgen. Denn wir werden nicht nur immer älter, auch die Wünsche, die wir uns nach dem Rentenbeginn erfüllen möchten, sind zahlreich. Damit nimmt die private Altersvorsorge ständig an Bedeutung zu.

Mit dem Kauf einer fondsgebundenen Rentenversicherung haben Sie die Weichen gestellt und bereits den ersten Schritt getan, damit Sie im Alter gut abgesichert sind. In den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen finden Sie, was Sie über Ihre fondsgebundene Rentenversicherung wissen müssen. Ferner gelten auch die weiteren Vertragsunterlagen. Falls bei Ihnen trotzdem die eine oder andere Frage auftaucht, nehmen wir uns gerne Zeit für Sie. Es liegt uns viel daran, dass Sie sich mit uns rundum wohl fühlen. Heute und in Zukunft.

Mit freundlichen Grüßen

Swiss Life



# Inhaltsverzeichnis

| 1 | Erläuterung wichtiger Begriffe |  |       |  |
|---|--------------------------------|--|-------|--|
| 2 | Wie f                          | unktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?              | 7     |  |
| 3 | Wissenswertes zu den Prämien   |  |       |  |
|   | 3.1                            | Alles zur Prämienzahlung   | ρ     |  |
|   | 3.1                            | Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig zahlen?    | <br>8 |  |
|   | 3.3                            | So verwenden wir Ihre Prämien                                    | ٥a    |  |
|   | 3.4                            | Anlageentscheidungen lassen sich ändern                          |       |  |
|   | 3.5                            | Kosten und Grenzen für eine Änderung                             |       |  |
|   | 3.6                            | Welche Regelungen gelten für aufgelöste oder geschlossene Fonds? |       |  |
|   | 3.7                            | Zuzahlungen sind möglich   |       |  |
|   | 3.8                            | Wie Sie Ihre Prämien erhöhen können                              | 10    |  |
|   | 3.9                            | Prämiendynamik   |       |  |
|   | 3.10                           | Prämienfreistellung und ihre Auswirkungen                        |       |  |
| 4 | Unsere Versicherungsleistungen |  |       |  |
|   | 4.1                            | Life Cycle Management  | 12    |  |
|   | 4.2                            | Versicherungsleistungen im Erlebensfall                          |       |  |
|   | 4.3                            | Was ist zu beachten, wenn Sie eine Rentenleistung verlangen?     |       |  |
|   | 4.4                            | Wichtiges zur Kapitalauszahlung                                  |       |  |
|   | 4.5                            | Versicherungsleistungen im Todesfall                             |       |  |
|   | 4.6                            | Benötigte Unterlagen im Leistungsfall                            |       |  |
|   | 4.7                            | Ort und Zeitpunkt der Versicherungsleistungen                    |       |  |
|   | 4.8                            | Form und Empfänger der Versicherungsleistung                     |       |  |
|   | 4.9                            | Teilauszahlung des Fondsguthabens: Fondsentnahme                 | 15    |  |
|   | 4.10                           | Policendarlehen – individuelle Regelungen                        |       |  |
| 5 | Ihr Ve                         | ersicherungsvertrag  | 17    |  |
|   | 5.1                            | Zum Abschluss Ihres Versicherungsvertrags                        |       |  |
|   | 5.2                            | Beginn Ihres Versicherungsschutzes                               |       |  |
|   | 5.3                            | Ende Ihres Versicherungsschutzes                                 |       |  |
|   | 5.4                            | Bedeutung des aktuellen Versicherungsscheins                     |       |  |
|   | 5.5                            | Kosten für Ihren Versicherungsvertrag                            |       |  |
|   | 5.6                            | Kündigung des Versicherungsvertrags                              |       |  |
|   | 5.7                            | Jährliche Berichterstattung                                      |       |  |
|   | 5.8                            | Beschwerden  |       |  |
|   | 5.9                            | Mitteilungen und Erklärungen                                     |       |  |
|   |                                | Wo ist der Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag?          |       |  |
|   |                                | Welche Bestimmungen können geändert werden?                      |       |  |
|   | 5 12                           | Traughonus   | 21    |  |



#### 1 Erläuterung wichtiger Begriffe

Die hier erläuterten Begriffe verwenden wir einheitlich für den *Versicherungsvertrag*. Wir definieren diese Begriffe nachfolgend abschließend. Soweit diese Begriffe im Text verwendet werden, sind sie *kursiv* hervorgehoben.

Wir bezeichnen als "Sie" den Versicherungsnehmer, das heißt die Person, die den Versicherungsvertrag mit Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. abschließt. Der Versicherungsnehmer ist der Träger von Rechten und Pflichten
aus dem Versicherungsvertrag und Vertragspartner von Swiss Life Products (Luxembourg)
S.A. "Wir" bezieht sich auf Swiss Life Products
(Luxembourg) S.A., d. h. die Versicherungsgesellschaft, mit der Sie den Versicherungsvertrag
abschließen.

#### Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Die Vereinbarungen, die den Inhalt des Versicherungsvertrags mitbestimmen. Die AVB werden Ihnen übergeben, bevor Sie eine Rentenversicherung Swiss Life Champion beantragen. Die Fondsübersicht ist ein integrierter Bestandteil der AVB.

## **Ausgabepreis**

Der Preis, zu dem wir mit Ihrer *Investprämie* Fondsanteile erwerben. Wir verzichten auf die Erhebung eines Ausgabeaufschlags.

#### Ausschüttende Fonds

Die Fonds, deren Erträge einmal pro Jahr ausgeschüttet werden. Die Erträge verwenden wir, um neue Fondsanteile desselben Fonds zu kaufen.

#### **Bankarbeitstag**

Jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Luxemburg für normale Geschäftstätigkeiten geöffnet sind.

# Bezugsberechtigte

Die von Ihnen namentlich benannte Personen, an welche wir die fällige Versicherungsleistung erbringen. Falls Sie keine andere Person benannt haben, welche die Ansprüche aus dem *Versicherungsvertrag* zustehen sollen, sind Sie als *Versicherungsnehmer* bzw. Ihre Erben bezugsberechtigt.

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.
Niederlassung für Deutschland
Aktiengesellschaft mit Sitz im Großherzogtum
Luxemburg
Berliner Straße 85
D-80805 München
Hauptbevollmächtigter für Deutschland:
Gert Wagner
Amtsgericht München HRB 175290

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. 23, Route d'Arlon L-8009 Strassen

R.C.S. Luxembourg Nr. B 131594

#### **Champion-Rente**

Leibrente, die zum tatsächlichen oder zum spätesten Rentenbeginn aus dem Fondsguthaben berechnet wird. Wir ermitteln die Champion-Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aufgrund der individuellen Daten Ihres Versicherungsvertrags. Dazu gehören Alter, Geschlecht der versicherten Person, das Fondsguthaben sowie die Rechnungsgrundlagen, die jeweils am maßgeblichen Bewertungsstichtag gültig sind.

#### Flexibilitätsphase

Bezeichnet einen Abschnitt von 10 Jahren vor dem festgelegten *spätesten Rentenbeginn*. Innerhalb dieses Zeitraums können Sie den *tatsächlichen Rentenbeginn* frei bestimmen.

#### **Fonds**

Die Fonds, die wir für den *Versicherungsvertrag* anbieten. Eine Liste der Fonds, die Sie für die Anlage Ihrer *Investprämie* auswählen können, ist in der Fondsübersicht enthalten.

#### **Fondsanteil**

Ein Fonds ist in Fondsanteile unterteilt. Mit der *Investprämie* erwerben wir eine Anzahl Fondsanteile.

#### **Fondsguthaben**

Der gesamte Geldwert der Fondsanteile, die durch die Anlage der Investprämie in den von Ihnen ausgewählten Fonds Ihrem Versicherungsvertrag zugeordnet sind. Dieser Geldwert wird bestimmt durch die Multiplikation der Anzahl

AVB\_VA\_REN\_2011\_08 Seite 4 von 22



der Ihrem Versicherungsvertrag zugeordneten Fondsanteile mit dem Rücknahmepreis der Fondsanteile am maßgeblichen Bewertungsstichtag.

#### Garantierente

Die ab Beginn der Flexibilitätsphase garantierte Rente. Sie wird Ihnen unabhängig vom Fondsguthaben ausbezahlt, jedoch frühestens zum Zeitpunkt des von Ihnen bestimmten tatsächlichen Rentenbeginns. Die vereinbarte Höhe wird im Versicherungsschein ausgewiesen. Sie wird anhand der individuellen Daten Ihres Versicherungsvertrags berechnet. Dazu gehören Alter und Geschlecht der versicherten Person, Höhe der Jahresprämie, Beginn der Flexibilitätsphase, Zinsen, Abschlusszeitpunkt sowie sonstige Rechnungsgrundlagen, die bei Abschluss des Versicherungsvertrags gültig sind.

Vor Beginn der *Flexibilitätsphase* haben Sie keinen Anspruch auf die Garantierente, auch nicht anteilig.

#### **Garantierte Todesfallsumme**

Der Mindestbetrag, den wir bei Tod der versicherten Person an den *Bezugsberechtigten* auszahlen.

#### Investprämie

Die von Ihnen geleistete *Prämie* abzüglich der vereinbarten Kosten ist die Investprämie. Diese steht für den Kauf von *Fondsanteilen* zur Verfügung.

#### Jahresprämie

Der Betrag, den Sie für ein Versicherungsjahr zu zahlen haben

# Leibrente

Eine lebenslange Rentenzahlung (Rente) an Sie als Bezugsberechtigten. Vorausgesetzt Sie leben zum Zeitpunkt der Rentenzahlung. Die Leibrente endet mit Ihrem Tod. Die von uns gezahlten Rentenvarianten, also sowohl die Garantierente als auch die Champion-Rente, sind Leibrenten.

#### Maßgeblicher Bewertungsstichtag

Der Zeitpunkt, zu dem der Wert der Fondsanteile jeweils ermittelt oder die Garantierente berechnet wird. Der jeweils maßgebliche Bewertungsstichtag ist wie folgt definiert:

- Soweit aufgrund des Versicherungsvertrags Zahlungen an uns erbracht werden, ist der maßgebliche Bewertungsstichtag für die Anlage durch uns der 3. Bankarbeitstag, der auf den Zahlungseingang bei uns folgt, bzw. bei Zahlungen, die vor dem Fälligkeitstermin bei uns eingehen, der 3. Bankarbeitstag nach Fälligkeit der Zahlung.
- Maßgeblicher Bewertungsstichtag des für die Reduktion der Garantierente relevanten Fondsguthabens aufgrund einer Prämienfreistellung ist der letzte Bankarbeitstag vor dem Prämienfälligkeitstermin, an dem die Prämienfreistellung wirksam geworden ist.
- Maßgeblicher Bewertungsstichtag der Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation der Garantierente bei Prämienfreistellung, Wiederaufnahme der Prämienzahlung, Prämienerhöhung oder Zuzahlung ist der Termin, an dem die jeweilige Änderung wirksam geworden ist.
- Soweit wir aufgrund des Versicherungsvertrags Einmalzahlungen an Sie erbringen, ist der maßgebliche Bewertungsstichtag des für die Zahlung relevanten Fondsguthabens der 3. Bankarbeitstag vor der Fälligkeit der entsprechenden Leistung. Für die Auszahlung der Todesfall-Leistung ist der 3. Bankarbeitstag, der auf den Eingang sämtlicher Unterlagen über den Tod der versicherten Person bei uns folgt, der maßgebliche Bewertungsstichtag.
- Soweit wir Rentenzahlungen erbringen, ist der maßgebliche Bewertungsstichtag der 3. Bankarbeitstag, der dem tatsächlichen Rentenbeginn vorausgeht.

Falls an den jeweils maßgeblichen Bewertungsstichtagen keine Bewertung möglich ist, ist der maßgebliche Bewertungsstichtag der nächste Bankarbeitstag, an dem eine Bewertung möglich ist.

#### Maßgebliche Prämiensumme

Die Summe der bei Vertragsbeginn vereinbarten Prämienzahlungen erhöht um Zuzahlungen, Prämienerhöhungen und Prämiendynamiken während der Vertragslaufzeit.

#### **Prämie**

Die im *Versicherungsschein* ausgewiesenen und von Ihnen zu leistenden Beträge.

AVB\_VA\_REN\_2011\_08 Seite 5 von 22



#### Rechnungsgrundlagen

Die für die Berechnung der Versicherungsleistungen zugrunde gelegten Parameter, insbesondere die Sterbewahrscheinlichkeiten, Zinsen und die vereinbarten Kosten am *maßgeblichen Bewertungsstichtag*.

#### Referenzwährung des Versicherungsvertrags

Die Referenzwährung des Versicherungsvertrags ist der Euro. Alle Prämienzahlungen sind in dieser Währung zu leisten. Alle fälligen Leistungen von uns werden in dieser Währung erbracht. Soweit ein Ihrem *Versicherungsvertrag* zugeordneter *Fondsanteil* nicht in Euro geführt wird, ist der entsprechende Devisenreferenzkurs zum *maßgeblichen Bewertungsstichtag* bestimmend.

## Rentengarantiezeit

Der Zeitraum, in dem wir die Rente mindestens zahlen. Sie haben die Möglichkeit, mit uns eine Rentengarantiezeit zu vereinbaren. Das bedeutet, dass wir die Rente mindestens bis zum Ablauf des vereinbarten Zeitraums zahlen, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Zeitpunkt erlebt. Beim Rentenzahlungsbeginn jedoch muss die versicherte Person leben.

#### Rückkauf

Ein Rückkauf ist eine vollständige oder teilweise vorzeitige Vertragskündigung. Wenn Sie Ihren Versicherungsvertrag vollständig oder teilweise kündigen, zahlen wir Ihnen entweder das Fondsguthaben (vollständiger Rückkauf) oder einen Teil des Fondsguthabens (Teilrückkauf) aus. Ein Teilrückkauf ist nur möglich, wenn das verbleibende Fondsguthaben noch mindestens 2.500 Euro beträgt.

#### Rücknahmepreis

Der Preis, für den *Fondsanteile* zurückgenommen werden.

# Spätester Rentenbeginn

Der Zeitpunkt, ab dem wir spätestens eine Leibrente an den Bezugsberechtigten zahlen. Diesen Rentenbeginn bestimmen Sie im Versicherungsantrag. Das entsprechende Datum dieses vereinbarten Zahlungsbeginns wird im Versicherungsschein ausgewiesen.

# Tatsächlicher Rentenbeginn

Der Zeitpunkt, ab dem wir eine *Leibrente* an den *Bezugsberechtigten* zahlen. Innerhalb der *Flexibilitätsphase* haben Sie die Möglichkeit, einen

früheren als den im Versicherungsschein ausgewiesenen spätesten Rentenbeginn zu bestimmen. Allerdings muss der tatsächliche Rentenbeginn auf einen Monatsersten fallen. Die Höhe der Garantierente ändert sich dadurch nicht.

#### **Versicherte Person**

Die im Versicherungsschein benannte Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen ist. Beim Bestimmen der Versicherungsleistungen wird unter anderem auf die individuellen Daten der versicherten Person abgestellt.

#### Versicherungsjahr

Ein Versicherungsjahr beginnt mit dem im *Versicherungsschein* ausgewiesenen Versicherungsbeginn und dauert 12 Kalendermonate.
Sind der Kalendermonat des Versicherungsbeginns und der Kalendermonat des *spätesten Rentenbeginns* verschieden, so liegt ein Rumpfbeginnjahr vor. Alle folgenden Versicherungsjahre beginnen dann jeweils mit dem Kalendermonat des *spätesten Rentenbeginns*.

#### Versicherungsnehmer

Die Person, die den *Versicherungsvertrag* mit uns, der Versicherungsgesellschaft, abschließt.

# Versicherungsschein

Die Urkunde, welche Ihre Ansprüche uns gegenüber ausweist. Der Versicherungsschein beinhaltet detaillierte Angaben über die verschiedenen Vertragsdaten wie Leistungen, alle wesentlichen Angaben zum Versicherungsnehmer, zur versicherten Person, zum Bezugsberechtigten und zu den vereinbarten Prämien.

# Versicherungsvertrag

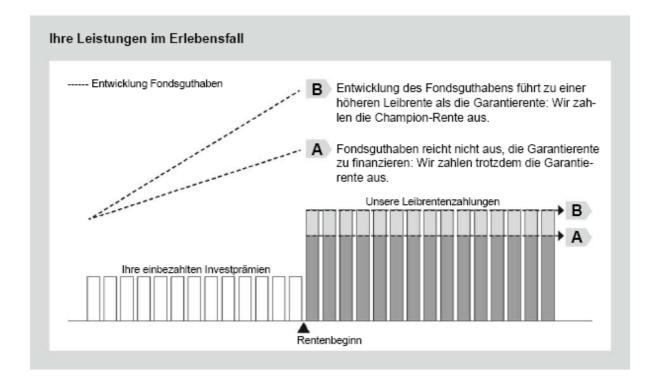
Das zwischen uns und Ihnen im Einzelfall abgeschlossene Vertragsverhältnis. Der Versicherungsvertrag wird durch die folgenden Unterlagen dokumentiert:

- Versicherungsantrag (inkl. Schlusserklärung)
- Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
- Vorvertragliche Informationen
- Versicherungsschein
- Eventuelle Vertragsnachträge
- Hinweise zum Datenschutz
- Fondsübersicht
- Steuerliche Information

AVB\_VA\_REN\_2011\_08 Seite 6 von 22



#### 2 Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?



Swiss Life Champion ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit einer *Garantierente* und einer *garantierten Todesfallsumme*.

Mit Ihrer Investprämie erwerben wir Fondsanteile. Bis zum tatsächlichen Rentenbeginn bestimmen Sie innerhalb der von uns angebotenen Fonds (siehe Fondsübersicht), welche Fondsanteile wir für Ihren Versicherungsvertrag erwerben sollen. Nach dem tatsächlichen Rentenbeginn übernehmen wir die Anlageentscheidung für das Fondsguthaben. Ihr Fondsguthaben führen wir getrennt von unserem übrigen Vermögen. Ihr Vertrag ist nicht an Überschüssen beteiligt. Ihr Fondsauthaben verändert sich in Abhängigkeit der Wertentwicklung der Ihrem Versicherungsvertrag zugewiesenen Fondsanteile. Erträge, die aus den in den Fonds enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, werden durch den Fondsanbieter laufend wieder innerhalb dieses

Fonds angelegt und erhöhen damit den Wert der Fondsanteile. Bei Kurssteigerungen der Fonds steigt auch das Fondsguthaben Ihres Versicherungsvertrags; bei Kursverlusten tragen Sie aber entsprechend auch das Risiko der Minderung des Fondsguthabens. Eine in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung kann nicht als Garantie für eine zukünftige Wertentwicklung gesehen werden.

Bei Fonds in Fremdwährungen können die Werte auch durch Schwankungen der Währungskurse beeinflusst werden. Die von uns für Ihren Versicherungsvertrag garantierten Leistungen (Garantierente und garantierte Todesfallsumme) sind jedoch unabhängig von diesen Wertschwankungen.

Zusatzversicherungen können Sie im Rahmen des vorliegenden *Versicherungsvertrags* nicht einschließen.

AVB\_VA\_REN\_2011\_08 Seite 7 von 22

#### 3 Wissenswertes zu den Prämien

# 3.1 Alles zur Prämienzahlung

Die Jahresprämien zu Ihrer Versicherung werden am ersten Tag eines jeden Versicherungsjahrs fällig. Im Falle eines Rumpfbeginnjahres wird die erste Jahresprämie anteilig fällig. Details entnehmen Sie dem Versicherungsschein. Nach Vereinbarung können Sie Ihre Jahresprämien auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zahlen.

Die erste *Prämie* ist unverzüglich nach Zugang des *Versicherungsscheins* bei Ihnen fällig, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten im *Versicherungsschein* angegebenen Versicherungsbeginn. Für alle weiteren *Prämien* gelten die vereinbarten Fälligkeitstermine. Die *Prämien* können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen deutschen Bankkonto ab.

Eine Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die *Prämie* zu dem im *Versicherungsschein* angegebenen Fälligkeitstag eingezogen worden ist, ohne dass Sie der Einziehung widersprochen haben. Konnte die fällige *Prämie* ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Haben Sie zu vertreten, dass die *Prämie* wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Etwaige Auszahlungen von Versicherungsleistungen werden mit eventuell vorhandenen Prämienrückständen verrechnet.

#### 3.2 Was geschieht, wenn Sie eine *Prämie* nicht rechtzeitig zahlen?

#### Erstprämie

Bezahlen Sie die Erstprämie nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten bzw. ihn kündigen, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Dies gilt nicht, wenn Sie für die verspätete Zahlung nicht verantwortlich sind.

Ist die Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Vorausgesetzt, wir haben Sie schriftlich oder durch einen auffälligen schriftlichen Hinweis im *Versicherungsschein* auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie nachweisen können, dass Sie die Unterlassung der Zahlung nicht zu verantworten haben.

# Folgeprämie

Bezahlen Sie die Folgeprämie nicht rechtzeitig, schicken wir Ihnen eine schriftliche Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

Des Weiteren haben wir das Recht, den Vertrag nach Ablauf der Zahlungsfrist zu kündigen, sofern Sie mit der Zahlung in Verzug geblieben sind. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

Für unseren Verwaltungsaufwand berechnen wir Ihnen eine Mahngebühr von 10 Euro, die wir mit der folgenden Zahlung im Wege der Lastschrift erheben.

# Was tun bei Zahlungsschwierigkeiten?

Wenn Sie vorübergehend (z. B. durch Arbeitslosigkeit) nicht in der Lage sind, die Prämien zu zahlen, stehen Ihnen neben dem Rückkauf auch noch andere Möglichkeiten offen, um finanzielle Engpässe zu überbrücken:

- Fondsentnahme
- Prämienfreistellung
- Policendarlehen
- Stundung der fälligen Prämien

Bei diesen Optionen sind Einschränkungen möglich. Lassen Sie sich von uns über die Einzelheiten informieren.

AVB\_VA\_REN\_2011\_08 Seite 8 von 22



#### 3.3 So verwenden wir Ihre Prämien

Mit der *Prämie* decken wir zuerst die vereinbarten Kosten. Mit der verbleibenden *Investprämie* erwerben wir *Fondsanteile* der von Ihnen gewählten *Fonds*. Dazu wird die *Investprämie* in dem von Ihnen festgelegten Verhältnis auf diese *Fonds* aufgeteilt. In jedem ausgewählten *Fonds* 

müssen mindestens 20% der *Investprämie* angelegt werden. Die Anzahl der *Fondsanteile* ergibt sich, indem die auf den *Fonds* entfallende *Investprämie* durch den *Ausgabepreis* der jeweiligen *Fondsanteile* am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* dividiert wird.

## 3.4 Anlageentscheidungen lassen sich ändern

Es gibt für Sie zwei Möglichkeiten, Ihre Anlageentscheide zu korrigieren. Entweder durch einen Switch oder durch einen Shift.

#### Switch und Shift im Überblick

#### **Switch**

Mit einem Switch können Sie die künftigen Prämien in einen oder mehrere andere Fonds investieren. Die bestehenden Anlagen werden beibehalten.

#### Shift

Übertragung der Fondsanteile einen Fonds in andere Fonds.

#### Switch

Während der Prämienzahlungsdauer haben Sie die Möglichkeit, Ihre *Investprämie* in anderen von uns angebotenen *Fonds* anzulegen als in den bisher von Ihnen ausgewählten. Einen solchen Switch können Sie jederzeit schriftlich bei uns beantragen. Dann legen wir die nächste nach Eingang Ihres Antrags bezahlte *Prämie* 

entsprechend Ihrem Antrag an. Das bisherige Fondsguthaben wird dabei aber nicht umgeschichtet. Die Investprämie kann höchstens in drei Fonds gleichzeitig angelegt werden, wobei nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig sind. Ein Switch ist nur möglich, wenn sich Ihr Fondsguthaben dadurch nicht auf mehr als fünf Fonds verteilt.

#### Shift

Bis zum Zeitpunkt der Zahlung einer Versicherungsleistung oder des *Rückkaufs* haben Sie die Möglichkeit, Ihr *Fondsguthaben* in andere von uns angebotene *Fonds* als in den bisher von Ihnen ausgewählten anzulegen. Einen solchen Shift können Sie jederzeit schriftlich bei uns beantragen. Ihr *Fondsguthaben* darf nach dem Shift jedoch höchstens auf fünf *Fonds* gleichzeitig verteilt sein.

Maßgeblicher Bewertungsstichtag für Kauf und Verkauf von Fondsanteilen bei einem Shift ist der 3. Bankarbeitstag nach Eingang Ihres Antrags bei uns. Ein bereits gestellter Antrag auf einen Shift kann nicht widerrufen werden.

# 3.5 Kosten und Grenzen für eine Änderung

Innerhalb eines Kalenderjahrs führen wir insgesamt drei Änderungen kostenfrei durch (Shift oder/und Switch). Für jede weitere Änderung erheben wir für unseren Verwaltungsaufwand eine Gebühr von 25 Euro, die wir dem Fondsguthaben belasten.

Für folgende *Fonds* sind weder ein Switch noch ein Shift möglich:

- Swiss Life Index Funds (LUX) Income (EUR)
- Swiss Life Index Funds (LUX) Balance (EUR)
- Swiss Life Index Funds (LUX) Dynamic (EUR)

AVB\_VA\_REN\_2011\_08 Seite 9 von 22



#### 3.6 Welche Regelungen gelten für aufgelöste oder geschlossene Fonds?

Wenn ein *Fonds* schwerwiegende Veränderungen zeigt, behalten wir uns vor, dort nicht weiter zu investieren bzw. bestehende *Fondsanteile* zu verkaufen. Dies trifft insbesondere in folgenden Fällen zu:

- Bei Einstellung von An- oder Verkauf der Fondsanteile durch den Anbieter
- Bei nachträglicher Erhebung neuer oder Erhöhung bestehender Gebühren durch den Anbieter
- Bei besonders ungünstigen Kapitalmarktentwicklungen, die einen erheblichen Wertverfall der Fondsanteile zur Folge haben können
- Bei jeder Änderung zwingender einschlägiger Vorgaben des luxemburgischen, deutschen oder Schweizer Aufsichtsrechts sowie jeder Änderung der Aufsichtspraxis der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden, die wesentliche Auswirkungen auf Ihr Fondsguthaben haben kann

 Beim Eintreten von Sachverhalten, die geeignet sind, das Erreichen des bei Abschluss des Vertrages mit der Wahl des jeweiligen Fonds angestrebten Anlageziels nachhaltig zu beeinträchtigen

In vorab beschriebenen Fällen sind wir nach billigem Ermessen berechtigt, den oder die betroffenen Fonds durch einen möglichst gleichwertigen anderen Fonds zu ersetzen. Dies erfolgt je nach Art des Vorfalls entweder durch einen kostenlosen Shift oder durch die Anlage künftiger *Investprämien* in den oder die anderen von uns bestimmten Fonds. Tritt ein solches Ereignis ein, informieren wir Sie unverzüglich. Sie haben in diesem Fall das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen (mit Ausnahme, die Fondsgesellschaft teilt uns eine kürzere Frist mit) gebührenfrei in andere als die von uns bestimmten Fonds zu wechseln. Wir handeln dabei nach bestem Wissen ohne Übernahme einer Gewähr.

#### 3.7 Zuzahlungen sind möglich

Sie können mehrmals Zuzahlungen leisten. Diese müssen Sie vorher schriftlich bei uns verlangen. Bis spätestens 12 Jahre vor Beginn der Flexibilitätsphase können Sie Zuzahlungen im Rahmen dieses Versicherungsvertrags leisten. Für spätere Zuzahlungen werden wir Ihnen einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. Zuzahlungen verwenden wir wie Prämien. Das heißt, nach Abzug der vereinbarten Kosten investieren wir die Zuzahlungen in die von Ihnen bestimmten Fonds zum maßgeblichen Bewertungsstichtag, jedoch nicht bevor uns sämtliche

erforderlichen Unterlagen vorliegen. Zuzahlungen erhöhen unmittelbar die garantierte Todesfallsumme, da sie wie Prämien behandelt werden. Zuzahlungen erhöhen auch die Garantierente. Berechnet wird die Erhöhung der Garantierente anhand der Rechnungsgrundlagen, die am maßgeblichen Bewertungsstichtag gültig sind. Die Änderung der Garantierente wird in einem geänderten Versicherungsschein dokumentiert.

Jede Zuzahlung muss mindestens 600 Euro betragen.

#### 3.8 Wie Sie Ihre Prämien erhöhen können

Sie können mit einer Frist von einem Monat bis zum Fälligkeitstermin den Betrag Ihrer aktuellen *Prämie* erhöhen. Bis spätestens 12 Jahre vor Beginn der *Flexibilitätsphase* können Sie Prämienerhöhungen im Rahmen dieses *Versicherungsvertrags* durchführen. Dies müssen Sie schriftlich bei uns anzeigen.

Eine Prämienerhöhung beträgt mindestens 600 Euro jährlich oder 50 Euro monatlich. Prämienerhöhungen erhöhen unmittelbar die *garantierte Todesfallsumme.* 

Prämienerhöhungen erhöhen auch die Garantierente. Berechnet wird die Erhöhung der Garantierente anhand der Rechnungsgrundlagen, die am maßgeblichen Bewertungsstichtag gültig sind. Die Änderung der Garantierente wird in einem geänderten Versicherungsschein dokumentiert.

AVB\_VA\_REN\_2011\_08 Seite 10 von 22



#### 3.9 Prämiendynamik

Sie haben die Möglichkeit, bei Vertragsabschluss eine Prämiendynamik zu vereinbaren. Das bedeutet, dass sich die *Prämien* um einen festen Prozentsatz erhöhen. Dieser Prozentsatz ist im *Versicherungsschein* dokumentiert. Die Erhöhungen der *Prämie* erfolgen jährlich zu Beginn eines *Versicherungsjahres*. Die erste Erhöhung erfolgt zu Beginn des 2. vollständigen *Versicherungsjahres*. Die letzte Erhöhung erfolgt spätestens zu Beginn des letzten *Versicherungsjahres* vor Beginn der *Flexibilitätsphase*. Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Durchführung der Prämiendynamik.

Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr

bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder die erste erhöhte *Prämie* nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin bezahlen. Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhung keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung wieder erneut begründet werden.

Die Prämiendynamik erhöht die *Garantierente*. Berechnet wird die Erhöhung der *Garantierente* anhand der *Rechnungsgrundlagen*, die am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* gültig sind.

# 3.10 Prämienfreistellung und ihre Auswirkungen

# Vollständige oder teilweise Prämienfreistellung

Sie können mit einer Frist von mindestens einem Monat bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin schriftlich beantragen, vollständig oder teilweise von der Prämienzahlungspflicht befreit zu werden. Die Prämienfreistellung Ihres *Versicherungsvertrags* wird zum beantragten Termin wirksam.

Tritt die teilweise oder vollständige Prämienfreistellung nach Beginn der Flexibilitätsphase in Kraft, bleibt die Garantierente unverändert. Fällt sie hingegen in die Zeit vor Beginn der Flexibilitätsphase, so sinkt die Garantierente. Die Reduktion der Garantierente berechnen wir anhand der Rechnungsgrundlagen, die am maßgeblichen Bewertungsstichtag gültig sind. Die Änderung der Garantierente wird in einem geänderten Versicherungsschein dokumentiert.

# Wiederaufnahme der Prämienzahlung

Die Wiederaufnahme Ihrer Prämienzahlung nach einer Prämienfreistellung müssen Sie schriftlich mit einer Frist von einem Monat auf einen Fälligkeitstermin beantragen. Die Wiederaufnahme Ihrer Prämienzahlungen wird zum beantragten Termin wirksam. Die *Prämie* kann aber nicht über die während der prämienpflichtigen Zeit erreichte Prämienhöhe hinausgehen. Hat die prämienfreie Phase länger als drei Jahre gedauert, empfehlen wir Ihnen, mit Ihrem Steuerberater mögliche steuerliche Auswirkungen abzuklären

Die Wiederaufnahme der Prämienzahlung erhöht unmittelbar die *garantierte Todesfallsumme*. Die Wiederaufnahme der Prämienzahlung erhöht auch die *Garantierente*. Berechnet wird die Erhöhung der *Garantierente* anhand der *Rechnungsgrundlagen*, die am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* gültig sind. Die Änderung der *Garantierente* wird in einem geänderten *Versicherungsschein* dokumentiert.

AVB\_VA\_REN\_2011\_08 Seite 11 von 22

#### 4 Unsere Versicherungsleistungen

# 4.1 Life Cycle Management

Beim in der fondsgebundenen Rentenversicherung enthaltenen Life Cycle Management handelt es sich um eine schrittweise Reduktion des Anlagerisikos durch sukzessives Umschichten von Fondsanteilen in einen risikoarmen Fonds. Damit können Sie das Risiko reduzieren, einmal erzielte Anlageerträge aufgrund negativer Börsenentwicklung wieder zu verlieren.

Das Life Cycle Management kann sinnvoll sein, wenn es sich abzeichnet, dass die zu erwartende Champion-Rente deutlich über der Garantierente liegen wird.

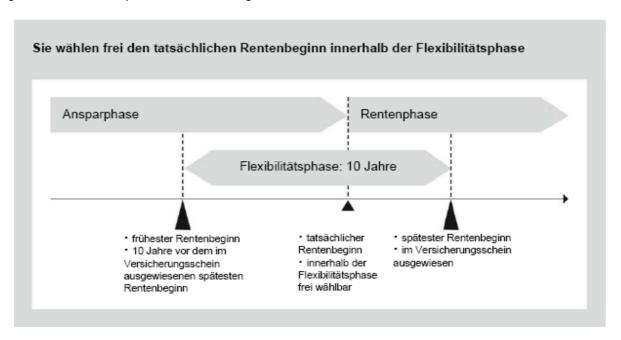
Die von uns unverbindlich angebotenen Life Cycle Management Profile sind in der Fonds-übersicht ausführlich beschrieben. Sie können eines der Life Cycle Management Profile zu Beginn eines Versicherungsjahres vor Beginn der Flexibilitätsphase aktivieren, indem Sie dies mindestens einen Monat im Voraus schriftlich beauftragen.

# 4.2 Versicherungsleistungen im Erlebensfall

Wir zahlen ab dem im Versicherungsschein ausgewiesenen spätesten Rentenbeginn oder, wenn Sie einen tatsächlichen Rentenbeginn in der Flexibilitätsphase gewählt haben, ab diesem Zeitpunkt monatlich eine Leibrente an den Bezugsberechtigten. Dieser tatsächliche Rentenbeginn muss auf einen Monatsersten fallen und uns mindestens einen Monat vor dem gewählten Termin mitgeteilt werden. Wir bezahlen entweder die Garantierente oder die Champion-Rente je nachdem, welche Rente den höheren Wert hat.

Die Champion-Rente wird aufgrund des Fondsguthabens zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnet. Die Höhe der Rente bleibt entweder konstant oder – falls Sie eine Rentensteigerung vereinbart haben – sie steigt jährlich um den vereinbarten Steigerungssatz. Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit können Sie anstelle der Rentenzahlung einmalig eine Kapitalzahlung verlangen.

Beträgt die Höhe der Rente weniger als 600 Euro pro Jahr, so zahlen wir an die *Bezugsberechtigten* das Fondsguthaben aus. Damit erlischt die Versicherung.



AVB\_VA\_REN\_2011\_08 Seite 12 von 22



#### 4.3 Was ist zu beachten, wenn Sie eine Rentenleistung verlangen?

Beanspruchen Sie Rentenleistungen aus dem Versicherungsvertrag, müssen Sie uns den aktuellen Versicherungsschein sowie ein amtliches Zeugnis mit dem Geburtsdatum der versicherten Person vorlegen. Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis verlangen, ob die versicherte Person noch lebt, höchstens jedoch einmal pro Jahr. Frühestens verlangen wir diesen Nachweis nach Ablauf einer vereinbarten Rentengarantiezeit. Der Tod der versicherten

Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde der versicherten Person einzureichen. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind an uns zurückzuzahlen. Die vorstehende Regelung gilt auch für Dritte (Bezugsberechtigte oder Erben), wenn sie eine Rentenleistung verlangen.

#### 4.4 Wichtiges zur Kapitalauszahlung

Anstelle der Rentenzahlung können Sie auf einen Monatsersten innerhalb der Flexibilitätsphase oder zum Termin des spätesten Rentenbeginns die Auszahlung einer Kapitalleistung verlangen. Dies müssen Sie mit einer Frist von einem Monat bei uns schriftlich beantragen. In diesem Fall zahlen wir an den Bezugsberechtigten das Fondsguthaben aus.

Mit der Kapitalauszahlung erlischt die Versicherung. Beanspruchen Sie die Kapitalauszahlung aus dem *Versicherungsvertrag*, müssen Sie uns den aktuellen *Versicherungsschein* vorlegen. Dies gilt auch für Dritte (*Bezugsberechtigte* oder Erbe), wenn sie eine Kapitalauszahlung verlangen.

# 4.5 Versicherungsleistungen im Todesfall

Stirbt die versicherte Person vor dem tatsächlichen Rentenbeginn, zahlen wir dem Bezugsberechtigten das Fondsguthaben aus, mindestens jedoch die garantierte Todesfallsumme. Der Anspruch auf eine Rente entfällt damit. Stirbt die versicherte Person nach dem tatsächlichen Rentenbeginn und haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit dem Bezugsberechtigten weiter. Innerhalb der Rentengarantiezeit können Sie anstelle der Rentenzah-

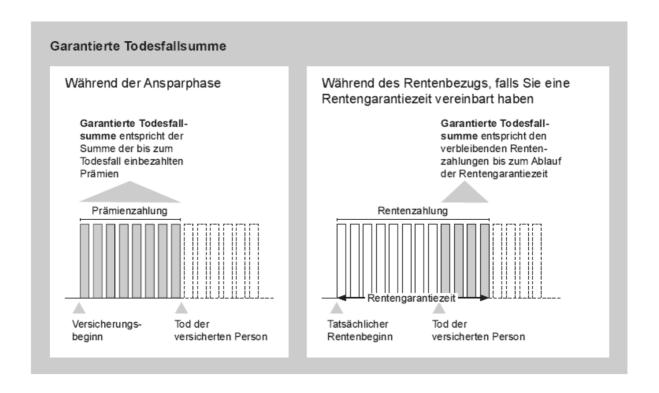
lung einmalig eine Kapitalzahlung verlangen.

# Ausschlüsse

Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die *versicherte Person* in Ausübung des Wehroder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

AVB\_VA\_REN\_2011\_08 Seite 13 von 22





# 4.6 Benötigte Unterlagen im Leistungsfall

Beanspruchen Sie die Todesfall-Leistung, benötigen wir neben dem aktuellen *Versicherungsschein* eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde der *versicherten Person*.

Die vorstehende Regelung gilt auch für Dritte (Bezugsberechtigter oder Erbe), wenn sie eine Todesfall-Leistung verlangen.

# 4.7 Ort und Zeitpunkt der Versicherungsleistungen

Erfüllungsort für die Leistungen aus dem Vertrag ist unser Sitz in Luxemburg. Die Überweisung der Leistung an den *Bezugsberechtigten* erfolgt grundsätzlich auf dessen Kosten auf das von ihm angegebene Konto, solange nicht Devisentransfervorschriften oder andere Bestimmungen dem entgegenstehen. Jedes mit der Überweisung oder sonstigen Sonderform der Zahlung verbundene Risiko trägt der *Bezugsberechtigte*.

Für die Überweisung der Leistung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland berechnen wir keine Kosten. Bei Sonderformen der Zahlung (z. B. telegrafische Überweisung, Scheck) trägt jedoch der *Bezugsberechtigte* die Kosten. Die Ablehnung der Leistungspflicht aus dem Vertrag können wir schriftlich auch gegenüber dem *Bezugsberechtigten* rechtswirksam erklären.

AVB\_VA\_REN\_2011\_08 Seite 14 von 22



#### 4.8 Form und Empfänger der Versicherungsleistung

Wir erbringen die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Geld an den Bezugsberechtigten.

Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind. Sie können Ihre Rechte aus dem *Versicherungsvertrag* auch abtreten oder verpfänden. Bei unwiderruflicher Bezugsberechtigung bedarf die Abtretung oder Verpfändung der Zustimmung des *Bezugsberechtigten*.

#### Verschiedene Rollen im Überblick

#### Versicherungsnehmer

Das sind Sie. Unsere Vertragspartner. Sie bestimmen die versicherte Person und die bezugsberechtigte Person.

#### **Versicherte Person**

Ist die im Versicherungsschein benannte Person. Aufgrund der Daten dieser Person wird die Versicherung berechnet.

# Bezugsberechtigter

Hat Anspruch auf die Versicherungsleistung und wird vom Versicherungsnehmer bestimmt.

Versicherungsnehmer, versicherte Person und Bezugsberechtigter können unterschiedlich sein, müssen aber nicht.

# Illustrative Beispiele

# Beispiel 1: Versicherungsnehmer ist nicht gleichzeitig die versicherte Person

Eine juristische Person, zum Beispiel der Arbeitgeber, schließt einen Rentenversicherungsvertrag mit Swiss Life ab. Die juristische Person ist somit die Versicherungsnehmerin. Als versicherte Person mit ein Mitarbeiter der juristischen Person benannt. Dieser Mitarbeiter bildet nun also Gegenstand des Vertrages. Der Versicherungsnehmer ist damit nicht gleichzeitig die versicherte Person.

# Beispiel 2: Die versicherte Person ist nicht gleichzeitig die bezugberechtigte Person

Ein geschiedener Ehemann schließt auf sein eigenes Leben einen Rentenversicherungsvertrag mit Swiss Life ab. Damit ist er Versicherungsnehmer und versicherte Person in einem. Als Bezugsberechtigte gibt er seine von Ihm geschiedene Ehefrau an. Erreicht nun die Laufzeit des Versicherungsvertrages den Zeitpunkt des spätesten Rentenbeginns, so enthält die geschiedene Frau von Swiss Life eine Rente ausbezahlt.

# 4.9 Teilauszahlung des Fondsguthabens: Fondsentnahme

Sie können mit einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsersten schriftlich beantragen, dass *Fondsanteile* aus Ihrem *Fondsguthaben* verkauft werden (Fondsentnahme). Ihr Antrag wird dann am übernächsten Monatsersten, der auf den Zugang Ihres Antrags folgt,

wirksam. Wir zahlen Ihnen den Wert der Fondsanteile zum maßgeblichen Bewertungsstichtag aus. Die vereinbarte Prämienzahlung wird unverändert fortgeführt, falls Sie nicht gleichzeitig eine teilweise Prämienfreistellung beantragen (siehe Kapitel 3.10).

AVB\_VA\_REN\_2011\_08 Seite 15 von 22



Die Fondsentnahme bewirkt eine Reduktion der garantierten Todesfallsumme. Diese reduziert sich im Verhältnis vom ausbezahlten Betrag zum Fondsguthaben am maßgeblichen Bewertungs-

stichtag. Die Fondsentnahme bewirkt auch eine Reduktion der Garantierente. Die Änderung der Garantierente wird in einem geänderten Versicherungsschein dokumentiert.

# 4.10 Policendarlehen – individuelle Regelungen

Wir können Ihnen zu Ihrer Versicherung nur vor Rentenbeginn ein verzinstes Policendarlehen gewähren. Die Einzelheiten werden in einer gesonderten individuellen Vereinbarung geregelt. In dieser Vereinbarung werden wir die anwendbaren rechtlichen Bestimmungen und die aktuellen Marktgegebenheiten, insbesondere im Hinblick auf Zinsen und Tilgungsmodalitäten, berücksichtigen.

AVB\_VA\_REN\_2011\_08 Seite 16 von 22

# 5 Ihr Versicherungsvertrag

# 5.1 Zum Abschluss Ihres Versicherungsvertrags

Zunächst müssen Sie als zukünftiger Versicherungsnehmer uns einen unterschriebenen "Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags" zusenden. Damit ist der Versicherungsvertrag aber noch nicht abgeschlossen. Über den Versicherungsvertrag erstellen wir eine Urkunde, Ihren Versicherungsschein. Erst wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten haben, ist der Versicherungsvertrag wirksam abgeschlossen.

Weicht der Inhalt des *Versicherungsscheins* von Ihrem ursprünglichen Antrag ab, weisen wir Sie im *Versicherungsschein* deutlich sichtbar auf die Änderungen hin. Diese gelten als vereinbart, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt des *Versicherungsscheins* schriftlich Einspruch erheben.

# 5.2 Beginn Ihres Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im *Versicherungsschein* angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings

entfällt gemäß Versicherungsvertragsgesetz (§ 37 Abs. 2) unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung.

#### 5.3 Ende Ihres Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet mit dem Tod der versicherten Person oder mit Auszahlung des Fondsguthabens.

#### 5.4 Bedeutung des aktuellen Versicherungsscheins

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

Ist ein Bezugsrecht eingeräumt oder der Versicherungsvertrag abgetreten, verpfändet oder wurden über ihn anderweitige Verfügungen getroffen, brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

AVB\_VA\_REN\_2011\_08 Seite 17 von 22



# 5.5 Kosten für Ihren Versicherungsvertrag

Die nachfolgende Tabelle fasst die Kosten zusammen, die wir für Ihren Versicherungsvertrag erheben.

| Art der zu belastenden Kosten                  | Betrag   | Wann und wie erhoben   |  |
|--|--|--|--|
| Abschlusskosten                                | Maximal 5% der Prämien-<br>summe <sup>1)</sup>   | Während der ersten 5 Jahren<br>nach Vertragsabschluss direkt<br>von der Prämie abgezogen |  |
|  | Maximal 5% der Zuzahlung   | Direkt von der Zuzahlung abgezogen   |  |
| Vertriebskosten                                | Maximal 2% der Prämien-<br>summe <sup>1)</sup>   | Während der ersten 5 Jahre nach<br>Vertragsabschluss direkt von der<br>Prämie abgezogen  |  |
| Verwaltungskosten in der An-<br>sparphase      | 2% der vereinbarten Jahres-<br>prämie  | Direkt von der Prämie abgezogen  |  |
| Verwaltungskosten bei Zuzah-<br>lung           | 2% der Zuzahlung   | Direkt von der Zuzahlung abgezogen   |  |
| Verwaltungskosten bei Renten-<br>bezug         | 1.5% der Rente   | In der ausgewiesenen Rente bereits berücksichtigt  |  |
| Kosten für die Garantierente                   | in % der Prämiensumme <sup>1)</sup> , abhängig von den gewählten Fonds: • 3.2% für Swiss Life Index Funds (LUX) Income (EUR) • 3.7% für Swiss Life Index Funds (LUX) Balance (EUR) • 4.7% für Swiss Life Index Funds (LUX) Dynamic (EUR) • 5.7% für alle anderen Fonds | Während der ersten 5 Jahren<br>nach Vertragsabschluss direkt<br>von der Prämie abgezogen |  |
| Kosten für die garantierte Todes-<br>fallsumme | 0.3% der Prämiensumme <sup>1)</sup>  | Während der ersten 5 Jahren<br>nach Vertragsabschluss direkt<br>von der Prämie abgezogen |  |

Die Prämiensumme ergibt sich aus der Multiplikation der vereinbarten Versicherungsjahre mit der vereinbarten Jahresprämie, wobei die Flexibilitätsphase nur mit 5 Jahren und maximal 40 Versicherungsjahre (inklusive der Flexibilitätsphase) berücksichtigt werden.

AVB\_VA\_REN\_2011\_08 Seite 18 von 22



| Art der zu belastenden Kosten                                | Betrag   | Wann und wie erhoben                    |
|--|--|---|
| Kosten für die Garantierente bei<br>Zuzahlung                | in % der Zuzahlung, abhängig von den gewählten Fonds:  • 3.2% für Swiss Life Index Funds (LUX) Income (EUR)  • 3.7% für Swiss Life Index Funds (LUX) Balance (EUR)  • 4.7% für Swiss Life Index Funds (LUX) Dynamic (EUR)  • 5.7% für alle anderen Fonds | Direkt von der Zuzahlung abgezogen      |
| Kosten für die garantierte Todes-<br>fallsumme bei Zuzahlung | 0.3% der Zuzahlung   | Direkt von der Zuzahlung abge-<br>zogen |

| Sonstige Kosten zur Abgeltung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes   |         |  |  |  |  |  |
|---|---------|--|--|--|--|--|
| Vorgang   | Betrag  | Wie erhoben                              |  |  |  |  |
| Switch- oder Shift <sup>3)</sup>  | 25 Euro | Dem Fondsguthaben belastet <sup>2)</sup> |  |  |  |  |
| Bearbeitung von fehlgeschlage-<br>nen LSV-Zahlungen mangels<br>Kontendeckung und bei erlo-<br>schenem Konto | 10 Euro | Mit der folgenden LSV-Zahlung eingezogen |  |  |  |  |
| Mahnung   | 10 Euro | Mit der folgenden LSV-Zahlung eingezogen |  |  |  |  |

Der Abzug erfolgt rückwirkend zum Monatsersten. Maßgeblicher Bewertungsstichtag für die zur Deckung dieser Kosten erforderliche Fondsentnahme ist dabei der auf den Monatsersten folgende 3. Bankarbeitstag.

# 5.6 Kündigung des Versicherungsvertrags

Sie können Ihren Versicherungsvertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsersten schriftlich kündigen. Die Kündigung Ihres Versicherungsvertrags wird dann am übernächsten Monatsersten, der auf den Zugang Ihres Kündigungsschreibens folgt, wirksam. Eine Kündigung während des Rentenbezugs ist nicht möglich.

Wenn Sie den *Rückkauf* verlangen, müssen Sie uns den aktuellen *Versicherungsschein* vorlegen. Beim Vorhandensein eines unwiderrufli-

chen Bezugsrechts oder eines Drittrechts müssen die Kündigung und die Zahlungsverfügung vom Versicherungsnehmer und vom Bezugsberechtigten grundsätzlich gemeinsam unterzeichnet werden. Durch die Kündigung führen Sie den Rückkauf des Versicherungsvertrags durch die Auszahlung des Fondsguthabens herbei. Bei einer Kündigung vor Beginn der Flexibilitätsphase erstatten wir das Fondsguthaben Ihres Versicherungsvertrags am maßgeblichen Bewertungsstichtag.

AVB\_VA\_REN\_2011\_08 Seite 19 von 22

Besteht das Fondsguthaben aus Fondsanteilen mehrerer Fonds, so erfolgt der Abzug proportional zum Wert der Fondsanteile in den jeweiligen Fonds.

<sup>3)</sup> Ab dem 4. Auftrag innerhalb eines Jahres.



Eine Kündigung nach Beginn der Flexibilitätsphase behandeln wir als Bestimmung eines tatsächlichen Rentenbeginns, zu welchem Sie eine Kapitalauszahlung wünschen. Wir werden Sie nach Eingang der Kündigung bei uns darauf hinweisen, damit Sie gegebenenfalls andere Bestimmungen treffen können. Die Höhe der Kapitalauszahlung bestimmt sich nach dem Fondsguthaben am für die Kapitalauszahlung vereinbarten Bewertungsstichtag.

#### **Hinweis**

Die Rückzahlung der *Prämien* können Sie nicht verlangen.

Der Rückkauf kann mit Nachteilen verbunden sein. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass das *Fondsguthaben* nicht die Summe der eingezahlten *Prämien* erreicht. Der Rückkauf kann auch erhebliche steuerliche Auswirkungen haben. Sie sollten in diesem Fall vorab einen Steuerberater konsultieren.

## 5.7 Jährliche Berichterstattung

Einmal jährlich erhalten Sie von uns eine Mitteilung zum Versicherungsvertrag, die Sie über das aktuelle Fondsguthaben und die garantierten

Leistungen informiert. Diese Mitteilung ist kostenfrei. Auf Wunsch geben wir Ihnen diese Werte jederzeit bekannt.

#### 5.8 Beschwerden

Falls Sie eine Beschwerde haben sollten, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Wir werden alles tun, um Sie zufrieden zu stellen. Sollte uns dies nicht gelingen, können Sie sich an die zuständigen Aufsichtsbehörden wenden:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn
- Commissariat aux Assurances, 7, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg

Darüber hinaus können Sie sich an die unabhängige und neutrale Schlichtungsstelle wenden, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten.

 Médiateur en Assurances, Boîte postale 29, L-8005 Bertrange

# 5.9 Mitteilungen und Erklärungen

#### Briefverkehr

Alle Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen – soweit das Gesetz nicht Textform ausreichen lässt. Dies gilt insbesondere für Mitteilungen der in Kapitel 4 genannten Art. Ihre Mitteilungen, die an uns gerichtet sind, werden wirksam, sobald sie uns unter folgender Adresse zugegangen sind:

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. Niederlassung für Deutschland Berliner Straße 85 D-80805 München Unsere Mitteilungen an Sie schicken wir an die im Versicherungsantrag angegebene Adresse.

# Änderung der Anschrift und des Namens des Versicherungsnehmers

Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Denn auch eingeschriebene Briefe senden wir an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift. Drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs gilt er als zugegangen. Dies trifft ebenfalls zu, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

# Zustellungsbevollmächtigter

Halten Sie sich längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf, empfehlen wir Ihnen, auch in Ihrem Interesse, folgendes Vorgehen: Benennen Sie eine im Inland wohnhafte Person, die von Ihnen bevollmächtigt ist, Mittei-

AVB\_VA\_REN\_2011\_08 Seite 20 von 22



lungen von uns entgegenzunehmen.

diesen Bedingungen gelten sonstige einschlägige gesetzliche Vorschriften.

#### **Anwendbares Recht**

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ergänzend zu

# 5.10 Wo ist der Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag?

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können an unserem Geschäftssitz oder am Sitz der für Ihren Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung geltend gemacht werden. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder – in Ermangelung eines solchen – Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen

aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder – in Ermangelung eines solchen - den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

# 5.11 Welche Bestimmungen können geändert werden?

Ist eine Bestimmung in den Allgemeinen Vertragsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung der Vertragsziele Ihre Belange berücksichtiat.

# 5.12 Treuebonus

Bei Erleben des Beginns der Flexibilitätsphase kann ein Treuebonus gezahlt werden. Zur Ermittlung des Treuebonus wird ein Bonuswert geführt, der rechnerisch fiktiv aus Fondsanteilen des Fonds besteht, den Sie für Ihren Versicherungsvertrag ausgewählt haben. Der Bonuswert begründet keinen Anspruch auf Gewährung des Treuebonus in einer bestimmten Höhe; er dient lediglich zur Ermittlung des Treuebonus bei Beginn der Flexibilitätsphase.

Bei Vertragsbeginn enthält der Bonuswert noch keine Fondsanteile. Jeweils zum Ende eines Versicherungsjahres können dem Bonuswert weitere Fondsanteile hinzugefügt werden. Der Wert der zugeführten Fondsanteile entspricht dem im jeweiligen Versicherungsjahr gültigen Treuebonussatz multipliziert mit dem jeweiligen Wert des Fondsguthabens zum Ende des Versicherungsjahres.

Der Wert des Treuebonus wird bestimmt durch Multiplikation der Fondsanteile, die dem Bonuswert zugeordnet sind, mit dem Rücknahmepreis der Fondsanteile am maßgeblichen Bewertungsstichtag.

Der zugrunde liegende Treuebonussatz wird in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Der Treuebonus wird nicht erbracht, sobald die Prämiensumme des Versicherungsvertrags die maßgebliche Prämiensumme vor Beginn der Flexibilitätsphase unterschreitet. Auch eine Teilauszahlung bewirkt eine Reduktion der Prämiensumme des Versicherungsvertrags. Diese reduziert sich im Verhältnis vom ausgezahlten Betrag zum Fondsguthaben am maßgeblichen Bewertungsstichtag. Der Treuebonus wird nicht erbracht bei Kündigung oder bei Leistungen im Todesfall vor Beginn der Flexibilitätsphase.

AVB VA REN 2011 08 Seite 21 von 22



Durch Zuzahlungen, Prämienerhöhungen und Prämiendynamiken wird die *maßgebliche Prämiensumme* erhöht.

Innerhalb der *Flexibilitätsphase* wird der Treuebonus bei Kündigung oder bei Leistung im Todesfall zusätzlich ausgezahlt.

Der Treuebonus wird in Form einer Zusatzrente gewährt, die jedoch nur dann zur Auszahlung kommt, wenn die Summe aus *Champion-Rente* und Zusatzrente aus dem Treuebonus größer als die *Garantierente* ist.

Während des Rentenbezugs ist Ihr Versicherungsvertrag nicht an Überschüssen beteiligt.

AVB\_VA\_REN\_2011\_08 Seite 22 von 22